

mer leicht erkennbar, so zieht sich doch ein roter Faden durch die ganze Darstellung. Darauf dürfen die vielen wertvollen, bis zu kleinen Monographien gehenden Behandlungen von einzelnen Fragen und Ländern (vgl. etwa Mexico [315 ff.]) nicht übersehen werden.

Herbert Krüger

**GEORG SCHWARZENBERGER**  
**Foreign Investments and International Law**

The Library of World Affairs Nr. 68. London, Stevens & Sons, 1969, XXIII, 237 S. (mit einer 23seitigen Bibliographie von A. M. Sutton), £ 3,90.

Die fortgesetzten Entziehungen ausländischen Eigentums und die mit der spezifisch juristischen Problematik verknüpften ideologischen, politischen und wirtschaftlichen Fragen geben dem Thema seine Brisanz und haben gelegentlich dazu verführt, außerrechtliche Gesichtspunkte als rechtliche auszugeben und hernach aus dem Recht herauszuholen, was zuvor hineingelegt war. Bei dieser Praxis ist es ein besonderes Verdienst Schwarzenbergers, seine methodologische Basis offengelegt (S. 14 ff.) und nicht verlassen zu haben.

Der erste Teil des Bandes befaßt sich mit dem Schutz britischer Investitionen vor allem seit 1945, wobei Investitionen mit Eigentum im weitesten Sinn gleichgesetzt sind. Näher einzugehen ist auf die Behauptung, Nationalisierungen seien bloß Enteignungen größerer Umfangs und denselben Regeln des Völkerrechts unterstellt (S. 8 ff.). Nehmen wir an, daß dem Minimumstandard zufolge bei rechtmäßiger Enteignung von Ausländern „adäquate, prompte und effektive“ Entschädigung zu leisten war, bleibt nachzuweisen, daß diese im 19. Jahrhundert unter der liberalen Wirtschaftsideologie der damals maßgeblichen westeuropäischen Großmächte ausgebildete Regel trotz der nach 1918 und wiederum nach 1945 eingetretenen grundlegenden Wandlungen in Struktur und Umfang der Völkergesellschaft ihre Geltung nicht nur im ver-

bliebenen Einflußbereich ihrer einstigen Konzipienten erhalten, sondern zudem auf die Sphäre neuer oder durch Revolutionen umgestalteter Staaten ausgedehnt hat. Gelingt der Nachweis nicht, könnte den vielen bilateralen Verträgen, die namentlich die Bundesrepublik Deutschland, die Schweiz und die USA nach 1945 geschlossen haben und in denen der Minimumstandard stipuliert wurde, unter Einbezug der auch in sowjetischer Praxis gebräuchlichen Entschädigungsklauseln vielleicht konstitutive Bedeutung zukommen. Gelingt hingegen der Nachweis, müßte man sich vielleicht auf die Elastizität von „adäquat, prompt und effektiv“ besinnen (S. 4), um die zu Recht betonte Scheidung von rechtmäßigen und rechtswidrigen Enteignungen (S. 17, 23, 30, 41, 123) auch bei umfassender Änderung der Gesellschafts- und Rechtsordnung eines Staates sinnvollerweise treffen zu können.

Diese Erwägungen freilich verändern die grundsätzlichen Aspekte des Investitionschutzes kaum, und es ist Schwarzenberger darin zuzustimmen, daß bilaterale Verträge oft genug nur dann hinlängliche Sicherheit bieten, wenn der ausländische Staat sich angesichts wirtschaftlicher, politischer oder militärischer Macht gedrängt sieht, seine Vereinbarungen einzuhalten. Ebenso scheint mir richtig, den nationalen Investment Codes, die kapitalimportierende Staaten mit wachsender Freudigkeit publizieren, keine hinreichende Schutzwirkung beizumessen. Dieses Ergebnis führt zum zweiten Teil des Bandes, zu den multilateralen Möglichkeiten in den Abs-Shawcross- und O.E.C.D.-Entwürfen und in der Convention on the Settlement of Investment Disputes der I.B.R.D. sowie zur Auseinandersetzung mit dem Gedanken an eine internationale Versicherungsorganisation.

Der Kritik an den Abs-Shawcross- und O.E.C.D.-Entwürfen ist in ihren Grundzügen beizupflichten, doch sollte nicht ganz übergangen werden, daß zwischen 1958 und 1969 insgesamt 67 an diesen Arbeiten orientierte Verträge geschlossen wurden, von denen 45 in Kraft ge-

treten sind (vgl. Doc. 14/69 der Association internationale pour la promotion et la protection des investissements privés en territoires étrangers).

Die positive Einschätzung der I.B.R.D.-Konvention wird allgemein Zustimmung finden. Nachgetragen werden kann hier, daß sich die Zahl der Unterzeichner auf 62 erhöht hat, von denen 52, darunter nun auch die Bundesrepublik Deutschland, das Vertragswerk ratifiziert haben (Stand vom 29. 9. 1969, vgl. ICSID/3/Rev. 7).

Man kann sagen, der Weg in eine internationale Versicherungsorganisation bedeute eine Bankrotterklärung des Rechts. Von entscheidendem Interesse erscheint mir an dieser Stelle der Vorschlag Schwarzenbergers, die Mitgliedschaft in der Versicherungsorganisation mit der Teilnahme an multilateralen Schutzverträgen für Auslandseigentum zu koppeln (S. 176).

Nach alledem ist nicht überraschend, daß das Fazit keinen Anlaß zu Freude gibt (S. 185—200), mag auch die Situation der Kapitalexportiere überzeichnet sein (S. 180 f.). Und da die eigentlichen Mißstände eher im politischen und psychologischen Bereich als in ökonomischem oder juristischem Raum wurzeln könnten, möchte man wünschen, daß dieser Band auch von den Betroffenen auf beiden Seiten, an die er sich in gleicher Weise wendet, gelesen wird.

Dirk Meints Polter

P. N. C. OKIGBO  
**Africa and the Common Market**  
Longmans, Green and Co, London 1967,  
XV, 183 Seiten

Der Verfasser, seinerzeit Economic Adviser to the Government of Nigeria, behandelt sein Thema einmal überhaupt und zum zweiten unter dem Blickwinkel eines Eintrittes Englands in die EWG. In beiden Hinsichten kommt es ihm auf die Vorführung von Stoff an, der die zu treffenden Entscheidungen vorbereiten soll. Im ersten Fall geht es ihm vor allem um die Frage, ob eine Assoziation entweder gem. Art.

131, aber auch gemäß Art. 238 der autochthonen afrikanischen Wirtschaftsintegration hinderlich sein könnte: Er verneint diese Frage (157). Der Beitritt Englands wird auch für die englischsprechenden Staaten Afrikas speziell bedeutsam wegen der Commonwealth-Präferenzen. Eine unüberwindliche Schwierigkeit sieht der Verf. hierin offenbar nicht. Im ganzen handelt es sich um ein materialreiches, nüchtern überlegendes Buch, das seinen beträchtlichen Nutzen auch für die Zukunft, insbesondere bei der Ordnung des Beitrittes Englands, bewahren wird.

Herbert Krüger

DHARMA KUMAR

**India and the European Economic Community**

Issued under the Auspices of the Indian Council of World Affairs  
Asia Publishing House, Bombay 1966,  
XVI + 272 Seiten

Die Verfasserin, ein Mitglied der Reserve Bank of India, hat die Untersuchungen, deren Ergebnis sie vorlegt, im Auftrag einer indischen Studiengruppe unternommen. Anlaß hierzu war die Erkenntnis, daß der Beitritt Englands zur EWG weitreichende Folgen für Indien haben könnte (V), und zwar nicht nur in politischer Hinsicht wegen der durch die europäische Integration bewirkten Veränderung des Weltgleichgewichtes (55 f.), sondern vor allem auch wegen eines zu befürchtenden Wegfalles der Commonwealth-Präferenzen. (59). Sachkundig und gründlich hat die Verfasserin alles nur etwa in Betracht kommende Material produziert, das für die indische Meinungsbildung im Hinblick auf das Verhältnis zur EWG von Erheblichkeit werden könnte. Dies gilt insbesondere auch für die Eventualität einer Assoziation, der die Verfasserin jedoch einen Handelsvertrag vorziehen würde. Es handelt sich um eine gediegene, tüchtige Arbeit nicht zuletzt deswegen, weil sie einen Eindruck davon vermittelt, wie europäische Integration von Indien her